



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)		
Studiengang	<i>Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Social Work, M.S.W.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	fünf		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	11.03.2002		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle zwei Jahre zum SS <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	28,75	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle zwei Jahre zum SS <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10,25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014 - 2022		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	4		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	27.03.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	13
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	13
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	15
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	16
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	17
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	18
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	19
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	21
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	21
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	21
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	22
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	24
<i>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i>	25
3 Begutachtungsverfahren	28
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	28
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	28

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	28
4	Datenblatt	29
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	29
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	31
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von den drei Berliner Hochschulen für Sozialwesen (Alice-Salomon-Hochschule, Evangelische Hochschule und Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)) angebotene Kooperationsstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die KHSB ist im Studiengang die geschäftsführende Hochschule, die 30 verfügbaren Studienplätze werden auf die drei beteiligten Hochschulen aufgeteilt. Die Hochschulen sehen das innovative Profil des Studienprogramms als ein neues Selbstverständnis der Profession Sozialer Arbeit für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.

Der Unterricht findet in Blockseminaren i. d. R. drei bis vier Tage (jeweils von 9:30 bis 17:30 Uhr) pro Modul im Abstand von ca. vier Wochen in den Semestern ein bis vier statt. Das fünfte Semester ist unterrichtsfrei, es werden aber Masterkolloquien angeboten. Im zweiten Studienjahr absolvieren die Studierenden ein neunmonatiges Forschungsprojekt, in welchem ggf. auch die Grundlage für die folgende Masterthesis gelegt werden kann. Das Studium richtet sich zum einen an Praktiker:innen in Einrichtungen von Bildung und Sozialwesen, die Menschenrechte als Dach und Basis der eigenen Profession erkennen. Zum anderen richtet es sich an Personen, die sich für menschenrechtsorientierte Forschung in der Sozialen Arbeit interessieren.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 2.150 Stunden Präsenzstudium und 550 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Social Work“ (M.S.W.) abgeschlossen. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 ECTS-Leistungspunkten (vornehmlich in den Bereichen Soziale Arbeit und den Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften), sowie eine daran anschließende einschlägige, qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Das Qualifikationsziel des Studiengangs ist eine theoretisch, handlungstheoretisch sowie ethisch fundierte, forschungsbezogene und praxisorientierte Ausbildung in Menschenrechtsfragen der Sozialen Arbeit. Die Studierenden lernen, Soziale Arbeit als Profession zu begreifen, die u.a. aufgrund ihrer Geschichte und ihres Ethikkodexes einen Beitrag zur Um- und Durchsetzung der Menschenrechte im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit zu leisten hat, und dies auf lokaler, nationaler, digitaler und je nach Funktion und Organisationszugehörigkeit, auch auf internationaler Ebene. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen finden bei der Sichtung der Unterlagen und der folgenden Vor-Ort-Begutachtung ein etabliertes, inhaltlich hervorragend entwickeltes und innovatives Studiengangskonzept. Die Kooperation der drei Berliner Hochschulen für Sozialwesen funktioniert reibungslos und schafft gewinnbringende Synergieeffekte für die Umsetzung des Studiengangs.

Der Studiengang trägt die Ansätze der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession in die Arbeitswelt und ist von großer Bedeutung für das Feld und dessen weitere Akademisierung. Die Gutachter:innen halten die themenbezogenen Fortbildungen innerhalb des Lehrteams für wichtig und loben ausdrücklich das hohe Engagement der Studiengangsleitung und Studiengangskordinator:in, die erheblich zum Gelingen des Konzepts beitragen.

Im Gespräch wurde deutlich, dass der Studiengang eine forschungsorientierte Ausrichtung hat und über 10 % der Absolvent:innen promovieren können, zusätzlich zu weiteren Absolvent:innen, die auch in der Wissenschaft tätig werden.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ist gemäß § 3 der „Prüfungsordnung des Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ als Teilzeitstudiengang in Präsenz und berufsbegleitend konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

Zu Beginn des Studiums findet eine zweiwöchige Frühlingsuniversität statt. Zum Ende des zweiten Semesters sind eine siebentägige Präsenzzeit und zum Ende des vierten Semesters eine einwöchige Projektpräsentationswoche Bestandteile des Studienplans. Überdies findet der Unterricht in Blockseminaren i. d. R. drei bis vier Tage (jeweils von 9:30 bis 17:30 Uhr) pro Modul im Abstand von ca. vier Wochen in den Semestern ein bis vier statt. Das fünfte Semester ist unterrichtsfrei, es werden aber Masterkolloquien angeboten.

Der Kooperationsstudiengang wird von der Alice-Salomon-Hochschule, der Evangelischen Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin gemeinsam angeboten. Die Abwicklung des Studiengangs erfolgt durch eine gemeinsame Geschäftsstelle, die sich an der KHSB befindet und die die Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs verwaltet. Die Immatrikulation erfolgt zentral über die Geschäftsstelle an der jeweiligen Hochschule. Die Studierenden der drei Hochschulen nehmen gemeinsam an den Veranstaltungen teil, die wechselnd in den Räumlichkeiten der Hochschulen stattfinden. Die Lehrenden werden von den drei beteiligten Hochschulen und externen Hochschulen/Institutionen/Instituten gestellt und nach den üblichen Honorarordnungen entlohnt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut den kooperierenden Hochschulen forschungsorientiert ausgerichtet.

Im Modul „D“ im zweiten Studienjahr absolvieren die Studierenden ein neunmonatiges Forschungsprojekt, welches sie selbst konzipieren, durchführen und evaluieren. Die Studierenden werden explizit eingeladen, auch innovative Forschungsmethoden auszuprobieren und/oder schwer erreichbare Zielgruppen anzuvisieren. Das Forschungsprojekt darf auch „scheitern“, sofern das Scheitern evaluiert und reflektiert wird.

Im Modul „E 8 - Masterthesis“ (16 CP) ist die Abschlussarbeit (15 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ sind gemäß § 2 der „Zugangs-/Zulassungsordnung Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Bakkalaureus, Diplom) mit 210 ECTS-Leistungspunkten, sowie eine daran anschließende einschlägige, qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Abschlüsse in Sozialer Arbeit und in weiteren Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften bewerten die Hochschulen als besonders relevant für diesen Studiengang.

Bewerbende Personen erfüllen auch dann die Zugangsvoraussetzung, wenn sie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkte abgeschlossen haben und für den Studiengang über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Studierende können die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch andere Qualifikationsleistungen oder Kompetenzen belegen oder bis zur Anmeldung der Master-Thesis erbringen. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen und von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung von 210 ECTS-Leistungspunkten trifft die Prüfungskommission. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen vor, können die sich bewerbenden Personen zum Studium unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die in der Auflage formulierten Bedingungen bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ wird gemäß § 2 der „Prüfungsordnung des Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ der Abschlussgrad „Master of Social Work“ (M.S.W.) vergeben. Der Abschluss wird von den drei kooperierenden Hochschulen gemeinsam verliehen. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang acht Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Die Module sind zum Teil in Teilmodule untergliedert (Modul 1–3 und 5–6). Für die Module werden sechs, sieben, zehn, 15 und 16 (Masterthesis inkl. Kolloquien) CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbstlernzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 7 der „Prüfungsordnung des Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ umfasst 90 CP. Im ersten Semester werden 33 CP vergeben, im zweiten Semester elf CP, im dritten Semester 21 CP, im vierten Semester zehn CP und im fünften Semester 15 CP. Pro Studienjahr werden so maximal 44 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „E 8 - Masterthesis“ 16 CP und für das begleitende Kolloquium sowie die Abschlussprüfung ein CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3 der „Prüfungsordnung des Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 550 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.150 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Kooperationsstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ können Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang von der Prüfungskommission (mit Rücksprache der modulverantwortlichen Person) angerechnet werden, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieses Studienganges nicht wesentlich unterscheiden. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen orientiert sich im Kooperationsstudiengang an den Regelungen der beteiligten drei Hochschulen. Hierbei ist eine Gesamt- oder Teilanerkennung möglich. Die formale Anerkennung erfolgt durch die Studienganskoordinatorin, die von der Prüfungskommission mit dieser Aufgabe betraut wurde.

Außerhochschulisch erbrachte Leistungen können gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Kooperationsstudiengang bis zu einem Umfang von 50 % des Studiums auf das Studium angerechnet werden. Eine Anrechnung, um fehlende CP auszugleichen, erfolgt anhand eines in der Studiengangskommission erstellten Katalogs (siehe Anlage „Katalog zusätzlicher Credits“), der bei der Erstellung mit den entsprechenden Einheiten der drei Hochschulen besprochen wurde. Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten, die nach dem Bachelor-Abschluss erbracht wurden, können auch angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen sehen in dem vorliegenden Konzept einen hochrelevanten Beitrag zum Feld der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. Der Studiengang leistet einen wichtigen Beitrag dazu, das Thema auch in die Berufswelt zu tragen. Die Alumni berichten in einer umfassenden Befragung von 2020 von z. T. größeren Widerständen in der Praxis und wünschen sich einheitlich die Möglichkeit, Kohorten übergreifend nach Abschluss des Studiums in Kontakt zu treten bzw. zu bleiben, um so einen anhaltenden Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Das Studiengangsteam ist derzeit mit der Identifizierung einer geeigneten Austauschplattform beschäftigt. Die Gutachter:innen unterstützen die Umsetzung des Wunsches der Alumni.

Das Engagement der Studiengangsleitung halten die Gutachter:innen für sehr loblich und für das Gelingen des Studiengangskonzeptes für zentral. Da viele Fäden bei der Studiengangsleitung, der Studiengangskoordination zusammenlaufen, erscheint es den Gutachter:innen sinnvoll, einiges weiter zu formalisieren und z. B. ein strukturelles Beschwerdemanagement zu etablieren. Die Verantwortlichen haben sich im Nachgang der Begehung mit den angesprochenen Punkten auseinandergesetzt und erarbeiten ein entsprechendes Konzept.

Die Zusammenarbeit der drei Hochschulen funktioniert aus Sicht der Gutachter:innen sehr gut und schafft wichtige Synergieeffekte im Studiengang. Gleichzeitig bringt das Kooperationsmodell auch gewisse Hürden mit sich. Die Hochschulen werden Themen, wie z. B. den Zugang zu den Bibliotheken und Beratungsangeboten der Kooperationshochschulen, noch ausführlicher als bisher in der Frühlingsuni oder in Handreichungen kommunizieren.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ein Schwerpunkt des Studiengangs liegt darauf, menschenrechtsverletzende Praxen der Sozialen Arbeit sichtbar zu machen und diese kritisch zu analysieren. Darüber wird die aktive und passive Nutzung des internationalen Menschenrechtsschutzsystems für/mit Klient:innen im Rahmen des Studiengangs beleuchtet, um dadurch strukturelle und individuelle Verbesserungen der Lebensbedingungen von Adressat:innen zu erreichen. In den vergangenen Jahrzehnten kann eine zunehmende Bezugnahme von öffentlichen und politischen Diskursen auf die Menschenrechte festgestellt werden. Neben den einschlägigen Organisationen wie Amnesty International oder Human Rights Watch, die das Ziel haben, Menschenrechtsverletzungen zu erfassen und einzuklagen, sind vor allem staatliche und halbstaatliche, aber auch private Organisationen in der Pflicht, Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Die Kooperationshochschulen des Studiengangs haben den Anspruch, Lehre, Forschung und Praxis im Bereich der Sozialen Arbeit mit einem Fokus auf der Menschenrechtsthematik eng miteinander zu verknüpfen, um die Persönlichkeitsentwicklung und Handlungskompetenz der Studierenden zu befördern und zu Innovationen in Wissenschaft und Praxis im Feld der Sozialen Arbeit beizutragen.

Die Hochschulen sehen in dem Profil des Studienprogramms ein neues Selbstverständnis der Profession Sozialer Arbeit für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Die Absolvent:innen des Studiengangs tragen dazu bei, dass die Idee des Studiengangs in ihren jeweiligen Feldern und Regionen diskutiert und weiterentwickelt wird und sind so in der Rolle von Multiplikator:innen. Menschenrechte dienen im Kontext des Studiengangs als Analyseinstrument und als Referenzrahmen – z. B. in Bezug auf den Umgang mit mandatswidrigen Forderungen bzw. Dilemmata – und können zur ethischen Orientierung herangezogen werden.

Das Ziel des Studiengangs ist eine theoretisch, handlungstheoretisch sowie ethisch fundierte, forschungsbezogene und praxisorientierte Ausbildung in Menschenrechtsfragen. Die Studierenden sollen lernen, Soziale Arbeit als Profession zu begreifen, die u.a. aufgrund ihres Ethikkodexes einen Beitrag zur Um- und Durchsetzung der Menschenrechte im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit zu leisten hat, und dies auf lokaler, nationaler, digitaler und je nach Funktion und Organisationszugehörigkeit auch auf internationaler Ebene. Angesichts der historisch-theoretischen Tradition der Sozialen Arbeit soll der Internationalität sozialer Probleme Rechnung getragen werden, was eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Sozialrechte (Wirtschafts-, Sozial- und Kulturelles Recht) notwendig macht. Weiterhin wird die Um- und Durchsetzung von Menschenrechten in Abhängigkeit von bildungsbezogenen, fachpolitischen und rechtlichen Kompetenzen verstanden werden, wozu auch die Etablierung einer Menschenrechtskultur im Praxisalltag gehört. Im Bereich der Ausbildungen sowie der Praxisorganisationen des Sozialwesens sollen auf der Hochschul-, Führungs- sowie Mitarbeiter:innenebene curriculare, praxis- sowie forschungsbezogene Innovationsprozesse angestoßen werden. Die Studierenden sollen sich aufgrund ihrer Alltagserfahrungen und der Zusammensetzung ihrer Klient:innen bewusst werden, dass nahezu alle sozialen Probleme, die der Sozialen Arbeit zur Bearbeitung zugewiesen werden, sowohl in ihrem Vorkommen, ihren Ursachen und Folgen strukturelle Ursachen haben – wie Armut, Erwerbslosigkeit, (geschlechtsspezifische) Gewalt, Flucht, Diskriminierungen. Viele dieser Themen haben auch eine internationale Dimension, die im Rahmen des Studiengangs erkannt werden sollen.

Im Studienverlauf erwerben die Studierenden Kompetenzen in folgenden Bereichen:

- Differenzierte theoretisch-analytische Kriterien und Fähigkeiten der inter- und transdisziplinären Wissensorganisation für komplexe Problembereiche auf lokaler, nationaler, internationaler und digitaler Ebene;
- Ethische und berufsethische Standortreflexion und -überprüfung, u. a. aufgrund der Menschenrechte als regulative, praxisrelevante Idee;
- Methodisches Zusatzwissen und -können unter Berücksichtigung von Menschenrechts- und Gerechtigkeitsaspekten (z. B. Mediation und Umgang mit Machtstrukturen; Innovation trotz Sparzwängen; Aufbau von Strukturen und Verfahren der Friedenssicherung nach ethnischen und kriegerischen Konflikten);
- Fähigkeit im Umgang mit den in der Sozialen Arbeit zahlreichen, unausweichlichen Dilemmata;
- Wissen um Beschwerdemöglichkeiten der UN, um mit und/oder für Adressat:innen Themen auf die internationale Ebene bringen und an Recht zu gelangen
- Kompetenzen in der Projektentwicklung, -akquisition, -organisation und Projektumsetzung
- Kompetenzen in Sozialarbeitsforschung (qualitative und quantitative Methoden)
- Zugang zu Netzwerken des Sozialwesens, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, internationalen Organisationen, die sich mit Menschenrechten befassen.

Das Studium des Masters of Social Work qualifiziert Personen für folgende mögliche Tätigkeitsfelder:

- Soziale Arbeit in digitalen, lokalen, nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen (z. B. in Ombudsstellen, als Menschenrechtsbeauftragte, in Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit),
- Planung, Durchführung und Evaluation von Veranstaltungen/Vorlesungen/Seminaren in Menschenrechtsbildung in Studium und Aus- und Weiterbildung für Soziale Berufe,

- Planung, Durchführung und Evaluation von außerschulischen Bildungsprozessen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu Menschenrechtsthemen u. a. in multikulturellen Kontexten,
- Innovative Planung, Organisation/Einführung und Evaluation von Menschenrechtsaspekten im Praxisalltag der Sozialen Arbeit.
- Inlands- und Auslandseinsätze in der Menschenrechtsarbeit;
- Initiierung und Übernahme von neuen Aufgaben bei Anstellungsträgern; bei der Weiterentwicklung der Sozialrechte;
- Policy- bzw. Politikberatung.

Ferner besteht die Möglichkeit zur Promotion. Die Hochschulen erklären, dass von 169 Absolvent:innen sechs Absolvent:innen bereits promoviert haben, weitere elf Absolvent:innen arbeiten derzeit an ihren Promotionen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit den Verantwortlichen über den Zugang zum Studiengang und das Auswahlverfahren. Sie berichten, dass ca. 90 % der Bewerbungen in der letzten Woche der Bewerbungsfrist eingehen. Das Verfahren beruht auf einer Liste mit formalen Kriterien, in welcher auch der Nachweis der fachlichen Eignung über ein dreiseitiges Motivationsschreiben und eine Textprobe (z. B. Auszug aus der Bachelorarbeit) enthalten ist. Über die Aufnahme wird in einer Sitzung der Studiengangskommission (je ein:e Professor:in jeder Hochschule und zwei studentische Vertretungen – sowie die Studiengangsleitung und Studiengangskoordinatorin mit beratender Funktion) entschieden. Die Hochschulen legen Wert auf Diversität hinsichtlich der Eingangsqualifikationen. Es werden neben Sozialarbeiter:innen auch Personen aus der Philosophie oder den Sozial- und Kulturwissenschaften zugelassen. Auch innerhalb der Sozialen Arbeit wird Wert auf Vielfalt gelegt und Personen aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit zugelassen, um die Relevanz von menschenrechtsbasierten Themen in den verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit zu verdeutlichen. Neben der fachlichen Diversität ist der Studiengang darum bemüht, die diverse Gesellschaftsrealität auch in der Zusammensetzung Studierendenschaft widerzuspiegeln. Daher werden Bewerber:innen mit einer Behinderung, rassismuserfahrene Personen, aber auch Personen, die anderen diskriminierten Gruppen zugehören, explizit zur Bewerbung aufgefordert. Sie können– freiwillig- in Ihrer Bewerbung einen Hinweis hierzu geben. Die Gutachter:innen halten das Augenmerk der Hochschulen für die Diversität der Zugangsqualifikationen für sinnvoll und zielführend.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Nutzung des Brückenstudiums bzw. der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen zur Nachholung von Credit Points. Die Verantwortlichen verweisen in diesem Zusammenhang auf die transparente Darstellung von Möglichkeiten zur Anrechnung von CP in der Anlage „Katalog zusätzlicher Credits“. Die Möglichkeit für ein Brückenstudium bzw. der Anrechnung war eine Auflage aus der letzten Akkreditierung des Studiengangs, um zu verhindern, dass Masterzeugnisse auf einen insgesamt Studiumumfang von 270 CP ausgestellt werden. Es greifen ca. 1/3 der Studierenden auf diese Möglichkeiten zurück. Die Gutachter:innen loben die transparente Darstellung der Möglichkeiten, sich CP anrechnen zu lassen.

Die Gutachter:innen und die Verantwortlichen sprechen über die Profilierung des Studiengangs. Die Hochschulen legen großen Wert darauf, dass der Studiengang forschungsorientiert profiliert wird. In der Weiterentwicklung des Konzepts sind in den vergangenen Akkreditierungszeiträumen kontinuierlich mehr forschungsbasierte Inhalte hinzugekommen und auch das Forschungsprojekt hat einen zentralen Stellenwert im Studiengang. Eine verhältnismäßig hohe Zahl der Absolvent:innen promoviert nach dem Studium, zudem ist eine größere Gruppe der Absolvent:innen ohne Promotion in der Wissenschaft tätig. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschulen nachvollziehen und unterstützen die Entscheidung, den Studiengang forschungsorientiert zu profilieren.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschulen bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt und kommen im vorliegenden Konzept eines menschenrechtsbasierten Studiengangs besonders deutlich zum Ausdruck.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ umfasst in fünf Studienbereichen insgesamt acht Module, die in 19 Teilmodule aufgegliedert sind. Im ersten und zweiten Semester werden die A-Module gelehrt, die sich mit menschenrechtsrelevanten Grundlagenwissen befassen (47 ECTS-Leistungspunkte). Das B-Modul im zweiten und dritten Semester beinhaltet zentrale menschenrechtsrelevante Problem- und Handlungsfelder im Kontext von vulnerablen Gruppen (6 ECTS-Leistungspunkte) und das C-Modul, ebenfalls im zweiten und dritten Semester angelegt, behandelt Praxisschwerpunkte der menschenrechtsbasierten Sozialen Arbeit (sechs ECTS-Leistungspunkte). Das D-Modul (Forschungsprojekt) im dritten und vierten Semester soll Studierenden ermöglichen, das erlernte Wissen im Rahmen eines Forschungsprojektes umzusetzen (15 ECTS-Leistungspunkte). Im Rahmen des E-Moduls (fünftes Semester) wird die Masterarbeit geschrieben (16 ECTS-Leistungspunkte).

Der Studienbereich A ist in neun Pflichtteilmodule gegliedert, der die Voraussetzung für das Absolvieren der weiteren Module bildet und Grundlagenwissen zu fünf zentralen Themenkomplexen vermittelt, nämlich: Geschichte, Theorie und Politik der Menschenrechte; Disziplin und Profession aus der Perspektive der Menschenrechte; Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und professionsethische Verpflichtungen Sozialer Arbeit; Völkerrecht und Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden.

Das B- und C-Modul sind Wahlpflichtmodule. Vom B-Modul müssen mindestens zwei aus fünf Teilmodulen gewählt werden. Die Entscheidung über die Wahl der (mindestens zwei) Teilmodule fällt Ende des ersten Studienjahres und legt die theoretisch-konzeptuellen Weichen für das im zweiten Studienjahr zu entwickelndem Forschungsprojekt. In den Wahlpflichtmodulen geht es um fünf zentrale Gegenstands- oder soziale Problembereiche der Sozialen Arbeit. Ihre Subjekte/Akteur:innen gehören zu den „vulnerablen Gruppen“, für die verschiedene Übereinkommen und Fakultativprotokolle entstanden sind. Die hier angesprochenen Elemente bilden die Basis für die Darstellung bestehender und die Entwicklung von neuen Social Policies in Bezug auf diese verletzlichen Individuen und sozialen Kategorien: Armut/Erwerbslosigkeit und Reichtum; Rassismen und Migration; Gender/Queer; Kindheit und Jugend sowie Behinderung und Krankheit.

Mit den Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen des C-Modulbereichs legen sich die Studierenden auf ein Handlungs-/Praxisfeld fest (Menschenrechtsbildung, Lernen und Wissensorganisation; Menschenrechtsbasierte Sozialarbeitspraxis – lokal, national, international und digital; Sozialinnovative Praxisentwicklung – Veränderungsmanagement in Organisationen). Die Entscheidung

über die Themenwahl (ebenfalls mindestens zwei Teilmodule) fällt am Anfang des zweiten Studienjahres. Damit erfolgt auch die Festlegung des Handlungsfeldes, in welchem das zu konzipierende Forschungsprojekt (D-Modul) im Verlauf des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden soll.

Für die Durchführung der Forschungsprojekte stehen neun Monate zur Verfügung. Dies ermöglicht auch Auslandsaufenthalte. Für jedes Projekt muss ein Konzept erstellt werden, das die getroffenen Entscheidungen bezüglich Kontextwahl, Ausgangsproblem, Bezugswissen, Adressat:innen, Ziele, Ressourcen und (Forschungs-)Methoden, ferner Zeitplan einsichtig darstellt und begründet. Dieses wird mit zwei gewählten Projektbegleiter:innen diskutiert. Ergänzt wird diese Projektvorbereitung und -durchführung im zweiten Studienjahr durch Projektkolloquien, Einzel- und Gruppenberatungen, informelle Lerngruppen, Vorort-Beratung durch Expert:innen und Mitarbeiter:innen interessierter Träger. Abschluss der Projektphase ist die verpflichtende Teilnahme und die Präsentation des eigenen Projekts an den Projektpräsentationen aller Studierenden.

Dazu kommt das maßgeschneiderte, auf das einzelne Projekt bezogene Coaching in Form von Einzel- und Gruppenberatungen während des zweiten Studienjahres. Die Kosten für die Coachings werden durch die Studiengebühren gedeckt.

Neben den im Abschnitt Forschungsprojekt genannten Lehr- und Lernformen, kommen im Studiengang Vorlesungen, seminaristische Veranstaltungen, Übungen, Lehrgespräche, Gruppendiskussionen, Projektplanungskolloquien, Gruppen- und Einzelcoaching, Fallbesprechung/-analyse, Exkursionen, Referate, Textarbeit, E-Learning, Begegnung mit einer Schulklasse, Rollenspiele, experimentelle Lehrgestaltung und eine Diagnoseübung zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen lassen sich von den Verantwortlichen das Forschungsprojekt erläutern. Sie legen dar, dass das Forschungsprojekt auch im Rahmen der Erwerbstätigkeit durchgeführt werden kann und den Hochschulen so auch einen Blick in die sozialarbeiterische Praxis der menschenrechtsbezogenen Arbeit vermitteln kann. Es wird ausdrücklich Wert auf die Möglichkeit des Scheiterns gelegt. Jedes Projekt wird von zwei Lehrenden begleitet; mindestens eine davon muss Lehrende:r einer der drei Hochschulen oder des MRMA sein. Zudem wird das Forschungsprojekt mit acht Stunden Coaching begleitet. Das erfolgt mittels acht Gutscheinen à 40 €, mit dem Coaches entlohnt werden können. Die Studierenden berichten, dass das System an sich gut funktioniert. Zum Teil werden die (übrigen) Gutscheine allerdings auch genutzt, um die Betreuer:innen der Abschlussarbeiten für Beratungssitzungen zur Abschlussarbeit zu vergüten. Die Gutachter:innen halten es für wichtig, dass die Betreuung der Abschlussarbeiten außerhalb des Gutscheinsystems vergolten wird. Die Verantwortlichen erklären diesbezüglich im Nachgang der Begegnung, dass hier ein Missverständnis vorliegt. Sowohl die Betreuung der Projektarbeit sowie der Masterthesis werden zusätzlich honoriert (Masterthesis Erstgutachten: 150,-, Zweitgutachten: 100,-; Projektarbeit Erstbetreuung: 100,-, Zweitbetreuung: 75,-). Die Gutscheine sind eine zusätzliche Möglichkeit. Die Gutachter:innen können die Erläuterung der nachvollziehen, empfehlen dem Studiengang aber, die Trennung der Nutzung der Gutscheine zwischen Coaching und Betreuung der Abschlussarbeit festzulegen. Die Gutscheine sollten ausschließlich für Coaching und nicht für weitere gutachterliche Betreuung eingesetzt werden.

Ein weiteres Thema vor Ort war die Repräsentation ethischer Grundlagen im Studienverlauf. Die Lehrenden erklären, dass ethische Grundlagen bereits im Modul A im Baustein „Ethik sozialprofessionellen Handelns“ handlungspraktisch angewendet werden. Der Ethikkodex der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit wird vorgestellt und über Fallbesprechung auf das Praxisfeld übertragen. Ein, an realen Situationen, aufgebauter Ethikansatz funktioniert im berufsbegleitenden Studiengang gemäß den Lehrenden erfahrungsgemäß sehr gut. Die Gutachter:innen erkundigen sich weiter nach der Vermittlung von Forschungsethik. Die Lehrenden legen dar, dass die Studierenden z. B. im Forschungsprojekt für ethische Fragen sensibilisiert werden. Insgesamt ist ein halber Tag Präsenzunterricht speziell dem Thema Forschungsethik gewidmet. Anträge für Forschungsprojekte werden von den Betreuer:innen des Forschungsprojektes unterschrieben, gleichwohl hat auch die:der Modulverantwortliche einen Blick auf die Forschungsvorhaben. Auf

die Rückfrage der Gutachter:innen, ob es Pläne zur stärkeren Formalisierung der Genehmigung der Forschungsprojekte innerhalb des Studiengangs gibt, erklären die Lehrenden, dass die ASH z. B. eine eigene Forschungskommission vorhält, diese aber nur bei postgraduierten Projekten zum Einsatz kommen. Die „Genehmigung“ des Forschungsprojektes im Studienverlauf ist so auch im Einklang mit den Vorgaben der DFG. Die Gutachter:innen sehen das Thema Ethik im Studienverlauf gut abgedeckt und können auch die Anwendung forschungsethischer Ansätze gut nachvollziehen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutscheine sollten ausschließlich für Coaching und nicht für weitere Betreuungsleistungen, z. B. im Rahmen der Abschlussarbeit, genutzt werden können.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da die Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Es handelt sich um einen berufs begleitenden Teilzeitstudiengang, die Studierenden sind größtenteils berufstätig und/oder in sozialen Verpflichtungen eingebunden. Prinzipiell besteht die Möglichkeit eines einsemestrigen Auslandsaufenthaltes.

Aufgrund der inhaltlichen Konzeption sowie des Menschenrechtsbezugs weist der Studiengang einen Anteil an internationalen Themen auf. Ein Teil der Praxis- und Forschungsprojekte fand im Ausland statt. Die Hochschulen streben eine weitere internationale Öffnung bei Studierenden und Lehrenden an. Ein Teil des Moduls zu Menschenrechtsbasierter Sozialarbeitspraxis wird z. B. auf Englisch gelehrt, durch eine lehrende Person, die Bezüge zu vielen außereuropäischen Ländern hat. Überwiegend findet die Lehre auf Deutsch statt. Die Studierenden erreichen dadurch mehr Vergleichsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Verfassungen, Wohlfahrtseinrichtungen, Sozialpolitiken und sozialen Dienstleistungen, aber auch bezüglich der kontext- und kulturspezifischen Interpretation von Menschenrechtsthemen. Die Hochschulen planen den Studiengang mit weiteren Hochschulen und Universitäten im Ausland zu vernetzen, um die Internationalität zukünftig weiter zu erhöhen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Kooperationsstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ können Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang von der Prüfungskommission (mit Rücksprache der modulverantwortlichen Person) angerechnet werden, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieses Studienganges nicht wesentlich unterscheiden. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen orientiert sich im Kooperationsstudiengang an den Regelungen der beteiligten drei Hochschulen. Hierbei ist eine Gesamt- oder Teilanerkennung möglich. Die formale Anerkennung erfolgt durch die Studiengangsleiterin, die von der Prüfungskommission mit dieser Aufgabe betraut wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Mobilitätsfenster im Studiengang und weiteren Internationalisierungsbemühungen. Die Lehrenden legen dar, dass der Natur des Bereichs gemäß viele englischsprachige Texte genutzt werden und auch der Lehrkörper englischsprachige Lehrende umfasst, die in Englisch lehren, aber auch Deutsch verstehen. Die Abschlussarbeit kann in allen akademischen Sprachen verfasst werden, die von den Gutachter:innen gesprochen wird, das Abschlussgutachten muss jedoch in Deutsch oder Englisch verfasst werden. Studierende können ein Mobilitätsfenster am einfachsten im Forschungsprojekt wahrnehmen – wobei die Verantwortlichen eigentlich Wert darauf legen, dass sich das Forschungsprojekt auf Menschenrechtsverletzungen in Westeuropa fokussiert. In den Niederlanden und in Schweden gibt es zudem Hochschulen, die ein zum Studiengang passendes, englischsprachiges Curriculum anbieten. An der ASH gibt es ein ähnliches Studienkonzept, das in Englisch angeboten wird. Sollten Module im vorliegenden Studiengang verpasst werden, können diese ggf. in Englisch im Studiengang an der ASH nachgeholt werden.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die prinzipiell einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Gutachter:innen erkennen die Schwierigkeiten für die Wahrnehmung eines Auslandsaufenthaltes bei einem berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang an.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, sind alle Lehrenden im Nebenamt tätig. Die Lehrenden werden aus verschiedenen Institutionen und Hochschulen rekrutiert. Die Hochschulen haben eine Lehrverflechtungsmatrix zu den Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihr Lehrgebiet, die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind insgesamt 56 Lehrende involviert. Davon sind 19 Lehrende an den drei Hochschulen hauptamtlich angestellt. Diese leisten von den insgesamt im Studienverlauf zu erbringenden 83 SWS, 33 % (27 SWS). Die restlichen 67 % (56 SWS) werden von Lehrenden anderer Hochschulen/Institutionen erbracht. Die Quote professoralen Lehrpersonals an der Lehre beträgt 56 % (47 SWS).

Die Verantwortlichen haben das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Verantwortlichen legen dar, dass, um dem bildungspolitischen Anliegen eines Kooperationsstudienganges zwischen Hochschulen und Universitäten gerecht zu werden, auf ein paritätisches Verhältnis zwischen Lehrenden aus Hochschulen und Universitäten geachtet werde; ferner wird eine diverse Zusammensetzung der Lehrenden angestrebt. In jedem Fall entscheidet die fachliche Qualifikation, meist durch Empfehlungen von Modulverantwortlichen in Rücksprache mit der Studiengangleitung.

Mit der Gründung des Berliner Zentrums für Hochschullehre, an dessen Trägerschaft die kooperierenden Hochschulen beteiligt sind, steht für die hochschuldidaktische Weiterqualifizierung qualifizierte Angebote zur Verfügung, Lehrende haben die Möglichkeit, Weiterbildungsveranstaltungen zu Themen der Hochschullehre zu besuchen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ hervorragendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Lehre wird, wie in einem weiterbildenden Studiengang üblich, nebenamtlich erbracht. Die Lehrenden umfassen, nach Ansicht der Gutachter:innen, renommierte Expert:innen des Feldes in Deutschland. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfügt über eine Studiengangsleitung mit einer Lehrdeputatsreduktion von zwei SWS, einer Projektkoordination mit 25 h/Woche und einer studentischen Mitarbeit: sechs h/Woche.

Die Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs finden in der Regel in den Räumen einer der drei beteiligten Hochschulen oder dem Deutschen Institut für Menschenrechte oder aber in den Forschungsinstituten (z. B. Wissenschaftszentrum Berlin) statt, an denen die Lehrkräfte des Studiengangs angestellt sind. Den Studierenden steht grundsätzlich die gesamte Infrastruktur aller am Studiengang beteiligten Hochschulen offen. Dazu kommt der Zugang zur Bibliothek zu allen Universitätsbibliotheken in Berlin/Brandenburg; die Hochschulen verweisen insbesondere auf die Bibliothek des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam sowie auf die Bibliothek des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin. Alle erwähnten Bibliotheken verfügen zunehmend über Onlinere Ressourcen, die unabhängig von Aufenthaltsort abrufbar sind.

Alle drei Hochschulen verfügen für die Durchführung der Lehre über Hörsäle sowie über zahlreiche Seminarräume mit zehn bis 80 Plätzen. Die Hörsäle und Seminarräume sind jeweils ausgestattet mit Tafel, Projektionswand sowie mobilen Medieneinheiten mit Beamer und Laptopanschluss. Pinnwände und Flipcharts stehen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Bibliothekszugängen für die Studierenden der drei Hochschulen. Die Hochschulen erklären, dass die Studierenden automatisch zu der Hochschulbibliothek der Hochschule Zugang haben, bei der sie sich eingeschrieben haben. Zudem haben die Studierenden Zugang zu den oben aufgeführten Bibliotheken. Der Zugang zu den Bibliotheken der anderen beiden Hochschulen ist problemlos möglich, muss aber beantragt werden. Die anwesenden Studierenden haben dies z. T. zu Beginn des Studiums nicht gewusst oder die entsprechende Information in den Einführungsveranstaltungen verpasst. Die Gutachter:innen sehen einen ausreichenden Zugang zu Literaturre Ressourcen gewährleistet, erkennen aber an, dass es im Kooperationsmodell zwischen drei Hochschulen, insbesondere für einen weiterbildenden Studiengang, gewisse organisatorische Hürden gibt. Diese beziehen sich z. B. auf den gegenseitigen Bibliothekszugriff und den generellen Informationsfluss. Die Hochschulen legen dar, mögliche Schwierigkeiten zu Beginn des Studiums zu kommunizieren. Die Gutachter:innen empfehlen den Hochschulen, zu überprüfen, welche organisatorischen Barrieren im Kooperationsmodell entstehen. Dies sollte den Studierenden transparent mit Merkblättern oder in der Frühlingsuni kommuniziert werden. Im Nachgang der Begehung erklären die Hochschulen, dass es ein Handbuch mit zahlreichen Informationen zum Studiengang gibt, dass auch in der Frühlingsuni an die Studierenden ausgegeben wird und auch auf Moodle eingestellt ist. Die Hochschulen werden das Handbuch in Bezug auf die angesprochenen Themen überarbeiten. Die Gutachter:innen begrüßen dies.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an den drei Hochschulen gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die

administrative Seite wird von einer zentralen Studiengangskordinatorin geleitet, die durch eine studentische Hilfskraft unterstützt wird und an der KHSB verortet ist. Die Gutachter:innen halten das für eine sinnvolle Lösung. Die Studierenden bestätigen den reibungslosen Ablauf der administrativen Seite des Studiengangs und die gute Ansprechbarkeit der Studiengangskordinatorin.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte überprüft werden, welche organisatorischen Barrieren im Kooperationsmodell entstehen. Dies sollte den Studierenden transparent mit Merkblättern oder in der Frühlingsuni kommuniziert werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Kooperationsstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ definiert und geregelt. Im Modulhandbuch sind die Prüfungsformen modulbezogen festgelegt. Jedes Modul endet mit einer benoteten Prüfungsleistung. Prüfungen für einzelne Teilmodule sind nicht vorgesehen. In der Prüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Hausarbeiten, Mündliche Prüfungen, (Online-)Klausuren, Referate, Referate inkl. Verschriftlichung, Präsentationen und die Ausgestaltung einer experimentellen Aufgabe zum Einsatz. Pro Lehrveranstaltung sollen von den Dozierenden mindestens zwei Prüfungsformen angeboten werden. Im ersten Studienjahr erbringen die Studierenden vier Leistungsnachweise (davon mind. drei schriftlich) und im zweiten Studienjahr erbringen die Studierenden zwei Leistungsnachweise, wovon mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit erfolgen muss. Im fünften Semester folgt die Abschlussarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit den Verantwortlichen über die Anwesenheitspflicht im Studiengang. Diese erläutern, dass eine Anwesenheitspflicht von 50 % gilt, die von den Studierenden in Studienbüchern selbst erfasst und von den jeweiligen Lehrenden bestätigt wird. Das Berliner Hochschulgesetz schließt eine Anwesenheitspflicht nicht aus, der Studiengang nimmt den damit verbundenen Aufwand und „Zwang“ aber als unverhältnismäßig wahr und würde sich gerne von der Anwesenheitspflicht befreien. Die Gutachter:innen erklären, dass es aus Sicht der Akkreditierung im vorliegenden Studienkonzept keinen Grund für eine Beibehaltung der Anwesenheitspflicht gibt und die Fortführung im Ermessen der Verantwortlichen liegt. Diese erklären, sich nach der Begehung noch einmal mit dem System der Anwesenheitspflicht auseinanderzusetzen und es ggf. abzuschaffen.

Die Studierenden berichten, dass die Fristen für die Anmeldung der Masterarbeit halbjährlich getaktet sind und ein Nicht-Einhalten der Anmeldetermine teilweise zu Verzögerungen im Studienverlauf führt. Die Verantwortlichen erklären, dass die Anmeldung der Masterarbeit jeweils zum 01.02. oder 01.07. eines Jahres möglich ist, die Kolloquien starten entsprechend den beiden Anmeldeterminen. Insgesamt müssen die Studierenden zwei Kolloquien besuchen. Bei einer flexibleren Handhabung der Anmeldetermine, müssten Kolloquien dann ggf. auch schon vor dem Verfassen der Masterarbeit besucht werden. Die Gutachter:innen sehen den Austausch in den Kolloquien als wichtiges Element für das Gelingen der Masterarbeit, halten den Austausch hier aber ggf. auch schon vor dem Verfassen der Abschlussarbeit für sinnvoll. Die durch das Nicht-Einhalten der beiden Anmeldetermine (teilweise nur um Tage oder wenige Wochen) resultierenden Verzögerungen tragen nach Ansicht der Gutachter:innen möglicherweise einen Beitrag zu den teils sehr langen Studienzeiten. Die Gutachter:innen empfehlen dem Studiengang daher, die Anmeldung der Masterarbeit über einen halbjährlichen Anmelderhythmus hinaus zu flexibilisieren um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu vereinfachen. Im Nachgang der Begehung erklären die Verantwortlichen, dass bisher die Anmeldungen zum 1. Februar und 1. Juli möglich waren, jeweils

mit der Option einer vierwöchigen Fristverlängerung. Für den aktuellen Durchgang (MSW 12 mit Anmeldung zum 1. Februar 2024 in der RSZ) und für künftige Durchgänge sollen die Anmeldungen viermal im Jahr möglich sein: 1. Februar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober (weiterhin mit der Möglichkeit einer jeweiligen vierwöchigen Fristverlängerung). Die Gutachter:innen begrüßen die Erweiterung des Anmelderhythmus und halten die Empfehlung für erledigt.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Verantwortlichen haben einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ist so konzipiert, dass die Module innerhalb von maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Im ersten Studienjahr werden 44 CP und im zweiten Studienjahr 31 CP erworben, im fünften Semester 15 CP. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 9 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Kooperationsstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ zweimal, innerhalb eines von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraums wiederholt werden. In der Regel ist dieser Zeitraum noch im selben Semester (Nachprüfung). Im Ausnahmefall sind die ersten zwei Wochen des nächstfolgenden Semesters als Nachprüfungszeit festzusetzen. Die Wiederholung muss aber spätestens vor Beginn der Anmeldung der Masterthesis vorgenommen worden sein. Die Masterthesis kann gemäß § 19 der Prüfungsordnung bei Nichtbestehen mit einem neuen Thema zweimal wiederholt werden.

Die Studierenden können auf alle Betreuungsangebote derjenigen Hochschule zurückgreifen, an der sie eingeschrieben sind.

Die Termine für Präsenz bzw. synchrone Online-Lehre stehen mind. ein Jahr im Voraus fest; eine Überschneidung der Lehrveranstaltung findet nicht statt. Die Prüfungsanforderungen werden zu Beginn des Moduls durch die Modulverantwortlichen vorgestellt und Deadlines werden schriftlich und mündlich kommuniziert. Klausurtermine werden unter Beteiligung der Studierenden festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Workload kann in einer gesonderten Tabelle modul- und semesterbezogen festgehalten und überprüft werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren die Verfahrensstrukturen und mögliche Ansprechpartner:innen bei Beschwerden und Problemen. Die Verantwortlichen erklären, dass die Studiengangskordinatorin als erste Ansprechpartner:in bei organisatorischen Problemen gilt. Bei inhaltlichen Fragen oder Fragen zu Prüfungsleistungen wenden die Studierenden sich an die Dozierenden oder direkt an die Studiengangsleitung, die von allen Beteiligten als sehr engagiert wahrgenommen wird. Es gibt eine Beschwerdestelle zu Diskriminierung, sexualisierte Gewalt und ähnlichen Themen an der KHSB und den anderen Hochschulen. Eine Anlaufstelle bei Beschwerden ist auch

das Studierendenparlament. Die Studierenden erklären, dass der Studiengang im Allgemeinen gut auf Kritik reagiert, in einigen Fällen die fehlende Reaktion jedoch bei den Studierenden zu Frustration geführt hat. Die Gutachter:innen erkennen eine grundsätzlich gute Ansprechbarkeit der Studiengangsleitung und der Hochschulen bei Beschwerden. Um die Ansprechbarkeit weniger personengebunden zu gestalten, empfehlen die Gutachter:innen den Verantwortlichen, im Studiengang ein strukturelles Beschwerdemanagement zu etablieren. Diese haben hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und das aktuelle Beschwerdemanagement im Rahmen des Studiengangs dokumentiert sowie Verbesserungsvorschläge und -perspektiven aufgezeigt. Die Gutachter:innen begrüßen die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema und empfehlen den Hochschulen, die angedachten Vorschläge umzusetzen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, warum die Gebühren zwischen den Hochschulen differieren, was auf eine Anmerkung der Studierenden zurückzuführen ist. Die Hochschulen erklären, dass die Semesterbeiträge zwischen der ASH und den beiden kirchlichen Hochschulen sich leicht unterscheiden, um ca. 60 € pro Semester. Was auf unterschiedliche Verwaltungsgebühren zurückzuführen ist. Die Studiengebühren sind die gleichen und belaufen sich derzeit auf 7.740 € für das gesamte Masterprogramm. Die Studierenden können frei wählen, an welcher Hochschule sie sich immatrikulieren wollen. Oft spielt hierbei eine säkulare Präferenz die ausschlaggebende Rolle. Die ASH verzeichnet somit im Schnitt der letzten Jahre doppelt so hohe Zahlen für den Studiengang wie die beiden kirchlichen Hochschulen für Sozialwesen. Alle Studierenden bewerben sich zentral bei der Studiengangsleitung, dann wird entsprechend der Bewertung unter § 11 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ zugelassen und anschließend können sich die Studierenden für eine der drei Hochschulen entscheiden. Die Gutachter:innen können den geringen Unterschied in den Kosten, bedingt durch die Verwaltungsgebühren, nachvollziehen.

Die Gutachter:innen sprechen mit den Verantwortlichen über die relativ hohe Anzahl der Studierenden, die den Studiengang nicht in Regelstudienzeit abschließt und die Drop-out Quoten. Sie legen dar, dass die Drop-out Quote über die letzten Kohorten hinweg ca. 10-15 % beträgt. Vornehmlich im ersten Semester verlassen erfahrungsgemäß ca. zwei bis drei Studierende den Studiengang, alle anderen absolvieren die Präsenzzeiten und schließen die Module zu einem Großteil innerhalb der Regelstudienzeit ab. Die häufig längere Studiendauer erklären die Verantwortlichen unter anderem damit, dass inzwischen immer mehr Studierende berufstätig sind oder Care Aufgaben nachgehen. Dies wird durch die umfassende Absolvent:innenstudie (Anlage 08a_Verbleibstudie_Bericht) bestätigt. Insgesamt werden relativ viele Urlaubssemester gewährt, auch das umfangreiche Forschungsprojekt und die Masterarbeit werden von den Studierenden nach hinten verschoben. Nach dem fünften Semester, mit Abschluss der Regelstudienzeit, zahlen die Studierenden nur noch eine Verwaltungsgebühr, die Studiengebühren enden. Die Gutachter:innen sehen im ersten Semester einen relativ hohen Workload von 33 CP. Auf das gesamte erste Studienjahr gesehen ergibt sich ein Workload von 44 CP, was grundsätzlich dem Arbeitsanspruch eines Teilzeitstudiengangs entspricht. Die Verantwortlichen legen dar, dass die 33 CP des ersten Semesters nur eingelöst werden, wenn alle Prüfungsleistungen der zweisemestrigen Module auch im ersten Semester abgeschlossen würden, was in den wenigstens Fällen vorkommt. Der Wiedereinstieg in ein Studium ist nach der zwingend vorangegangenen Berufstätigkeit im weiterbildenden Modell oft mit Hürden verbunden, was die ersten Semester zusätzlich erschwert. Die Verantwortlichen erklären, dass die rechnerisch 33 CP des ersten Semesters auf einer an sich künstlichen Trennung der ersten beiden Semester beruhen. Die berufsbegleitenden Studiengänge an den Hochschulen folgen nicht der normalen Semesterlogik, sondern starten im März und haben anschließend an den Wochenenden Lehre. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Verantwortlichen nachvollziehen und erkennen die künstliche Trennung zwischen den Semestern im ersten Studienjahr an. Die Verantwortlichen setzen sich aktiv und umfassend mit der Thematik auseinander und suchen schon seit Längerem nach praktikablen Lösungen, das erste Semester auf dem Papier zu entzerren. Die Gutachter:innen empfehlen dem Studiengang, die Anzahl der Prüfungen und den Workload im ersten Semester zu entzerren, um eine gleichmäßigere Belastung über das erste Studienjahr zu erreichen. Die Verantwortlichen erklären im Nachgang der Begehung, dass der Workload des ersten Semesters durch die Modulstruktur faktisch über 1,5 Studienjahre verteilt ist, weil die Studierenden in der Regel ihre Prüfungsleistung

nicht im 1. Semester absolvieren. Es ist geplant, eine Handreichung für die Studierenden zu entwickeln, in der eine Studienplanung über die beiden Studienjahre aufgeführt wird. Die Gutachter:innen können die Argumentation nachvollziehen und begrüßen die Erstellung einer entsprechenden Handreichung.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit im Studiengang grundsätzlich als gegeben an. Sie konnten sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Die Studiengangskoordination kommuniziert die Termine der Präsenzveranstaltungen weit im Voraus und ermöglichen den Studierenden so, berufliche und familiäre Verpflichtungen in Einklang mit dem Studium zu bringen und gewährleisten einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb. Die Prüfungszeiträume für Klausuren und mündliche Prüfungen sind so gewählt, dass sie nicht mit den Lehrveranstaltungen korrespondieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschulen sollten im Studiengang ein strukturelles Beschwerdemanagement etablieren.
- Die Anzahl der Prüfungen und der Workload sollte im ersten Semester entzerrt werden um eine gleichmäßigere Belastung über das erste Studienjahr zu erreichen.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ist als weiterbildender, berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert.

Die Modulveranstaltungen werden in der Regel einmal monatlich jeweils von Donnerstag bis Sonntag abgehalten. Zu Beginn des Studiums findet eine zweiwöchige Frühlingsuni und im vierten Semester eine einwöchige Projektpräsentationsreihe statt. Die Termine für Präsenz bzw. synchrone Lehre stehen mind. ein Jahr im Voraus fest.

Um die Flexibilität der Studierenden zu erhöhen, besteht die Möglichkeit, Teile einzelner Module mittels asynchroner oder synchroner E-Lehre durchzuführen.

Gemäß § 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung ist für den Zugang zum weiterbildenden Studiengang eine einschlägige, qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von nicht unter einem Jahr erforderlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten das Konzept eines weiterbildenden, berufsbegleitenden, Teilzeitstudiengangs für erfolgreich umgesetzt. Die Studienstruktur erlaubt den Studierenden Berufstätigkeit, Studium und Privatleben zu vereinbaren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichern die Hochschulen nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Einmal jährlich wird ein Auswertungs- und Koordinationstreffen aller beteiligten Lehrkräfte angestrebt. Hierbei gibt es einen Austausch über Inhalte und methodisch-didaktische Gestaltung der Lehre. Da die Treffen aufgrund der z. T. erheblichen Anreisewege nicht immer stattfinden konnten, haben sich die Verantwortlichen entschieden, die Treffen digital durchzuführen. Die Diskussionen über Inhalte und methodisch-didaktische Gestaltung der Lehre findet neben den Auswertungs- und Koordinationstreffen zudem auch regelmäßig in den Kommissionssitzungen statt.

Die verantwortlichen legen dar, dass die Studierenden analog der zunehmenden Anerkennung von Diskriminierungen als Hindernis für die Studierbarkeit nicht nur eine fachliche Expertise im eigentlichen Sinne, sondern ein (intersektional) diskriminierungskritisches Verständnis zum Thema bzw. eine entsprechende Ansprache durch Lehrende erwarten. Entsprechende einzelne Beschwerden führten dazu, dass das Lehrteam sich 2021 erstmals zusammen mit externen Referent:innen mit dem Themenkomplex diskriminierungskritische Lehre beschäftigte. Das Thema wird weiter durch die Studiengangleitung und der Studiengangleitung kritisch begleitet.

Die Lehrenden von externen Hochschulen/Trägern/Instituten bringen kontinuierlich ihre Expertise in den Studiengang ein und fördern so die fachliche Aktualität und die Einspeisung aufkommender Themen im Diskurs der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Hochschulen unterhalten umfangreiche Kontakte zu öffentlichen Stellen und Verbänden. Die Lehrenden sind z. T. renommierte Expert:innen im wissenschaftlichen Feld der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession oder Menschenrechtsexpert:innen aus Bezugswissenschaften und kommen von verschiedenen Hochschulen, Instituten und Institutionen. Sowohl die Studiengangleiterin als auch die Lehrenden des Studiengangs sind in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes eingebunden und gestalten diese aktiv mit. Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden im Austausch zwischen den Hochschulen und unter Einbezug aktueller Entwicklungen kontinuierlich angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang wird jedes (Teil-)Modul einzeln evaluiert, außerdem gibt es eine jährliche Gesamtevaluation der jeweiligen Absolvent:innen. Die Evaluierungen werden anonym durchgeführt. Zur Evaluation der Module wird an die Studierenden am Ende jeder Lehrveranstaltung ein Fragebogen ausgeteilt, in dem sie die inhaltliche und didaktische Qualität und die Rahmenbedingungen der Veranstaltung beurteilen können. Die Auswertung wird der jeweiligen Lehrkraft und der:dem Studiengangleiter:in zur Kenntnis gegeben. Bei kritischen Lehrevaluierungen wird das Gespräch mit der Lehrperson gesucht und Verbesserungsvorschläge besprochen; verbessert sich die Qualität der Lehre dennoch nicht, suchen die Verantwortlichen neue Lehrpersonen. Die differenzierten Auswertungsergebnisse der erhobenen Fragebögen liegen zur Einsicht im Koordinationsbüro des Studiengangs vor und können von den Studierenden eingesehen werden.

Neben den schriftlichen Evaluierungen finden Treffen zwischen den Vertreter:innen der Studierenden, der Studiengangleitung und der:dem Koordinator:in statt, in denen die Qualität der Lehrveranstaltungen und die Organisation des Studiums besprochen werden. Regelmäßige (freiwillige) Treffen zwischen allen Studierenden und der Studiengangleitung und Koordination finden

zweimal jährlich statt. Auf Anregung der Studierenden werden zu diesem Treffen nicht nur die aktuellen Studierenden, sondern auch Studierende der vorherigen Kohorte eingeladen, u. a. um die Vernetzung der Studierenden zu unterstützen.

Regelmäßige Sitzungen des operativen Teams (Studiengangleitung, Koordinator:in und studentische:r Mitarbeiter:in) sichern die Qualität der Organisation und Verwaltung des Studiengangs.

Strukturelle Verbesserungen des Studienablaufs werden in den Kommissionssitzungen des Studiengangs (bestehend aus Vertreter:innen der Hochschulen, der Studiengangleitung, der Koordinatorin und Vertreter:innen der Studierenden), die in der Regel zweimal jährlich stattfinden, behandelt und eventuell notwendige Veränderungen beschlossen und je nach Ausmaß der Änderung an die Hochschulen zur Genehmigung weitergeleitet.

2019 wurde vom Institut für Innovation und Beratung eine Verbleibstudie durchgeführt und 2020 abgeschlossen. Daraus geht u. a. hervor, dass der Studiengang bei vielen Studierenden eine hohe inhaltliche Bedeutung für die jeweils aktuelle berufliche Situation eingenommen hatte. Zudem wird eine sehr nachhaltige Wirkung des Studiengangs auf die Absolvent:innen deutlich. Für die Absolvent:innen ergab sich zum überwiegenden Teil eine positive berufliche Weiterentwicklung durch das Studium, häufig in Richtung von Leistungspositionen oder im wissenschaftlichen Bereich.

Die Gesamtnote der einzelnen Modulevaluationen bewegen sich zum größten Teil im Rahmen zwischen 1,1 und 2,0, insgesamt gibt es insgesamt nur drei Bewertungen schlechter als zwei. Insgesamt wird der Studiengang sowohl in der Absolvent:innenbefragung als auch in der Modulevaluation positiv bewertet.

Folgende relevante Veränderungen wurden im vergangene Akkreditierungszeitraum vorgenommen:

- Im Modul Soziale Arbeit und Menschenrechte wird noch mehr fokussiert auf den Vorwurf des Eurozentrismus.
- Im Forschungsmodul wird nunmehr auch Diskursanalyse und Partizipative Aktionsforschung und Situationsanalyse als Forschungsmethode vermittelt.
- Dem Thema Intersektionalität als Querschnittsthema wird Rechnung getragen, in dem es nun am Ende der Vorstellung der B-Module eine verpflichtende Veranstaltung hierzu gibt.
- Umbenennung des Moduls „Menschenrechte und Kultur, Ethnizität und Marginalisierung“ in „Rassismen und Migration“.
- Da Soziale Arbeit nicht nur in der analogen, sondern auch zunehmend in der digitalen Welt stattfindet, wird dieses Thema in dem Modul „Menschenrechtsbasierte Sozialarbeitspraxis – lokal, national und international“ inkludiert. Das Modul ist daher auch umbenannt worden in: „Menschenrechtsbasierte Sozialarbeitspraxis lokal, national, international und digital“.
- Das Modul „Geschichte, Rechtsgrundlagen und Politik der Menschenrechte“ ist professoral neu besetzt worden – mit entsprechenden anderen Schwerpunkten (siehe neue Modulbeschreibung).
- Klimagerechtigkeit als (menschenrechtsrelevantes) Thema in der Sozialen Arbeit wurde bislang nur in einem Zusatzseminar angeboten; dies soll perspektivisch in einem Modul inkludiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Umgang mit Evaluationsergebnissen aus den Modulevaluationen des Studiengangs. Die Verantwortlichen erläutern, dass die Studiengangleitung bei Ergebnissen, die schlechter als 1,7 sind, ein Gespräch mit den betreffenden Lehrenden sucht. Wenn Studierende rückmelden, dass Lehrende Themen in einer „fragwürdigen“ Art vermitteln oder kritische Äußerungen tätigen, erfolgt eine schnelle Reaktion der Studiengangleitung, bei Bedarf in Absprache mit der Studiengangskommission. Die Evaluationen finden in den letzten 15 Minuten zum Abschluss der Module statt. Die Evaluationsergebnisse werden der lehrenden Person und der Studiengangleitung zugestellt. Die Studierenden können die Evalua-

tionsergebnisse im Büro der Studiengangskordinatorin (an der KHSB) einsehen. Die Gutachter:innen halten das grundsätzlich für ein nachvollziehbares Vorgehen. Die Auslage der Evaluationsergebnisse in analoger Form im Büro der Studiengangskommission erscheint den Gutachter:innen aber nicht die beste Lösung. Die Gutachter:innen empfehlen dem Studiengang daher, die Evaluationsergebnisse auch in digitaler Form transparent zu kommunizieren. Diese erklären im Nachgang der Begehung, einen Moodle-Kurs beantragt zu haben, auf den ausschließlich Studierende des jeweiligen Durchgangs und die Studiengangsleitung Zugang haben, um dort die Ergebnisse ihrer Kohorte einsehen zu können. Die Gutachter:innen halten das für eine gute Neuerung und unterstützen die Umsetzung.

In der Alumnibefragung von 2020 wurde in den Freitext-Kommentaren wiederholt der Wunsch nach einer Austauschplattform für Absolvent:innen geäußert, die auch zur Kontaktaufnahme zwischen den Kohorten beitragen kann. Die Absolvent:innen berichten in der Befragung von z. T. relativ hohen Widerständen in Bezug auf das Thema Menschenrechte in ihren Dienststellen und Firmen. Gerade auch zum Austausch über diese Erfahrungen wäre eine Vernetzung wichtig. Die Verantwortlichen erklären, dass die Studierenden bereits in der Frühlingsuni zu Beginn des Studiums über mögliche Widerstände in der Berufswelt informiert werden. Die Alumni werden jeweils auch zur Zeugnisvergaben bzw. Abschlussfeier der aktuellen Absolvent:innen eingeladen. Früher gab es zudem einmal jährlich das Angebot eines Alumnitages (mit Fachvortrag und Catering), alle zwei Jahre wurde der Alumnitag an die Frühlingsuni mit der neuen Kohorte angekoppelt, damit sich Alumni und aktuell Studierende untereinander austauschen können. Leider wurde dieses Angebot von den Alumni immer weniger angenommen (primär aus Kostengründen für die anreisenden Alumni), deshalb wurde der Alumnitag aufgegeben. Die Verantwortlichen führen dies auch auf die mittlerweile höherer räumliche Streuung der Absolvent:innen zurück. In vergangenen Kohorten sind mehr Studierende direkt aus Berlin gekommen. Des Weiteren gibt es einen E-Mail-Verteiler, über den die Alumni regelmäßig über Vorträge/Veranstaltungen, Publikationen, Stellenanzeigen etc. informiert werden. Die Verantwortlichen erklären, sich bezüglich einer Austauschplattform noch auf der Suche nach einer Plattform zu sein, die sich für den anvisierten Zweck eignet. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Verantwortlichen nachvollziehen und empfehlen ihnen, dass ein strukturelles Austauschformat zwischen den Kohorten etabliert werden sollte, um den Informationsfluss und die Netzwerkbildungsmöglichkeiten zu vereinfachen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem im Studiengang einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen und Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die Studierenden vor Ort berichten, dass geäußerte Kritik an Inhalten sowie Organisation des Studiums vonseiten der Verantwortlichen angenommen und umgesetzt wird. Die Veränderungen im vergangenen Akkreditierungszeitraum halten die Gutachter:innen für nachvollziehbar und gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Evaluationsergebnisse sollten in digitaler Form transparent kommuniziert werden.
- Es sollte ein strukturelles Austauschformat zwischen den Kohorten etabliert werden, um den Informationsfluss und die Netzwerkbildungsmöglichkeiten zu vereinfachen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Jede der beteiligten Hochschulen hat ein eigenes Gleichstellungskonzept; die Konzepte der KHSB und der Evangelischen Hochschule für Sozialwesen Berlin berücksichtigen hierbei

ausschließlich die Dimension Geschlecht. Das Gleichstellungskonzept der Alice Salomon Hochschule bezieht Intersektionalität mit ein. Die Hochschule hielten für den vorliegenden Studiengang ein Gleichstellungskonzept mit intersektionaler Ausrichtung für bedeutend, sehen es jedoch als nicht verhältnismäßig, ein eigenes Konzept für einen kleinen Studiengang mit den entsprechenden Beauftragungen zu entwickeln. Da die beteiligten Hochschulen Overheadkosten für die Inanspruchnahme diese Strukturen dem Studiengang in Rechnung stellen, können sich die Studierende an den Ansprechpartner:innen, Beauftragten und Strukturen der jeweiligen Hochschule orientieren, an der sie immatrikuliert sind.

Die Konzepte zur Gleichstellung aller drei beteiligter Hochschulen finden sich in den Anlagen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und oder chronischer Erkrankung finden sich in der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Kooperationsstudiengang Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession unter § 6.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit den Verantwortlichen über die Möglichkeiten für die Anerkennung besonderer Studienbedingungen. Diese erklären, in der Pandemie-Zeit vielfältige Nachteilsausgleiche bzw. Anerkennungen besonderer Studienbedingungen gewährt zu haben. De facto wurden während dieser Zeit nahezu alle Anträge auf einen Nachteilsausgleich bzw. besondere Studienbedingungen vom Prüfungsausschuss anerkannt. Die Gutachter:innen merken an, dass sich die Nachteilsausgleiche/ Anerkennungen besonderer Studienbedingungen in § 6 der Prüfungsordnung auf Behinderung, Schwangerschaft, Krankheit, sonstige soziale Belange bezieht und damit einige Aspekte, wie z. B. Care-Arbeit. Die Verantwortlichen legen dar, dass zwar einige mögliche Anlässe für die Anerkennung besonderer Studienbedingungen nicht konkret enthalten sind, in diesen Fällen aber individuelle Regelungen getroffen werden. Die Gutachter:innen empfehlen dem Studiengang, die Regelungen zur Berücksichtigung besonderer Lebenslagen in der Prüfungsordnung um weitere Belastungssituationen zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Regelungen zur Berücksichtigung besonderer Lebenslagen in der Prüfungsordnung sollten um weitere Belastungssituationen ergänzt werden. Begriff und Konzept des Nachteilsausgleichs sollte gemäß der UN-BRK und der Regelungen des deutschen Sozialrechts ausschließlich auf Menschen, die behindert werden, bezogen werden.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist ein Kooperationsstudiengang von drei Berliner Hochschulen für Sozialwesen (Alice-Salomon-Hochschule, Evangelische Hochschule und Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin). Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin ist geschäftsführend. Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag (Anlage 09a_Kooperationsvertrag Hochschulen) und eine Verwaltungsvereinbarung (Anlage 09b_Verwaltungsvereinbarungen Hochschulen) zur Regelung der administrativen und finanziellen Aspekte zu Grunde.

Die Abwicklung des Studiengangs erfolgt durch eine gemeinsame Geschäftsstelle, die sich an der KHSB befindet und die die Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs verwaltet. Die Immatrikulation erfolgt zentral über die Geschäftsstelle an der jeweiligen Hochschule. Den Vertragsparteien werden jeweils ein Drittel der Anzahl der immatrikulierten Studierenden zugerechnet. Die Studierenden der drei Hochschulen nehmen gemeinsam an den Veranstaltungen teil, die wechselnd in den Räumlichkeiten der Hochschulen stattfinden. Die Lehrenden werden

von den drei beteiligten Hochschulen und externen Hochschulen/Institutionen/Instituten gestellt und nach den üblichen Honorarordnungen entlohnt.

Es handelt sich also nicht um einen Studiengang, der baugleich an drei verschiedenen Hochschule separat durchgeführt wird, sondern um eine genuine Kooperation auf Durchführungsebene zwischen den drei genannten Hochschulen.

Die drei Hochschulen bilden eine gemeinsame Steuerungskommission, der die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs und je ein:e hauptamtliche:r Professor:in jeder Hochschule angehören. Die Vertreter:innen der beteiligten Hochschulen werden von der jeweiligen Hochschulleitung beauftragt. Die Aufgaben dieser Kommission umfassen u. a. die Planung, Weiterentwicklung und Evaluation des Studiengangs, insbesondere im Bereich der Zulassung und Auswahl, der Qualität der Lehre, der Finanzierung, Qualitätsmanagement und der Konfliktlösung.

Die Hochschulen verleihen den Studierenden gemeinsam das Abschlusszeugnis mit dem Titel „Master of Social Work (M.S.W) – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ nach erfolgreicher Teilnahme und qualifizierter Abschlussprüfung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Genese der Kooperation und den Vorteilen der weiteren Zusammenarbeit. Die Verantwortlichen erklären, dass zum Start des Studiengangs keine der Hochschulen alleine das „Risiko“ tragen wollte und der Studiengang ohne die Kooperation eventuell nicht in dieser Form zu Stande gekommen wäre. Die Zusammenarbeit im Spannungsfeld zwischen den zwei theologisch geprägten Hochschulen und der säkular geprägten ASH hat sich als fruchtbar und sinnvoll erwiesen. Der Weiterbildungsmaster ist an keiner der drei Hochschulen ein „Fremdkörper“, da alle Hochschulen über personelle Ressourcen und Interessen im Bereich der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession verfügen. Die Verantwortlichen erklären, dass die KHSB als geschäftsführende Hochschule für kurzfristige Entscheidungen gut erreichbar ist. Langfristige Entscheidungen und inhaltliche Entscheidungen werden in der Steuerungskommission getroffen. Organisatorische Entscheidungen (z. B. finanzielle Fragen und Ressourcen bezogene) werden bei der KHSB mit Unterstützung des Kanzlers getroffen. Wenn die Prüfungsordnung geändert werden muss, sind alle drei Senate der Hochschulen einbezogen.

Die Gutachter:innen lassen sich von den Verantwortlichen den Kooperationsablauf, im speziellen die Abstimmung zwischen den Lehrenden erklären. Diese legen dar, dass die Studiengangskordinatorin und Studiengangsleitung essenziell für das Gelingen der organisatorischen Fragen und Lehrthemen sind. Es wird Wert auf einen regelmäßigen Austausch über die Hochschullehre im Lehrkörper gelegt. Der Studiengang wird hochschulübergreifend als gemeinsames Projekt verstanden und alle Beteiligten sind bereit, sich auch einzubringen. Einige Lehrende berichten, dass der Wunsch unter den Lehrenden nach einem stärkeren inhaltlichen Austausch mit den Jahren wächst. Die Gutachter:innen sehen die Hürden, die bei einer Vielzahl an Lehrenden aus unterschiedlichen Hochschulen und Institutionen, entstehen. Die Gutachter:innen empfehlen dem Studiengang, dass der Austausch zwischen den Lehrenden im Studiengang regelmäßig stattfinden sollte und strukturell vereinfacht wird. Die Verantwortlichen erklären im Nachgang der Begehung, dass Dozent:innenkonferenzen angeboten wurden, sowohl in Präsenz, als auch während der Pandemie im Online-Format. Diese Konferenzen sollen zukünftig regelmäßig stattfinden.

Die Gutachter:innen sehen in dem Studiengang ein gelungenes und etabliertes Beispiel für eine studiengangsbezogene hochschulische Kooperation. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Die Umsetzung der Qualität des Studiengangskonzeptes wird durch die drei Hochschulen gemeinsam gewährleistet. Die Gutachter:innen begrüßen, dass es eine geschäftsführende Hochschule und damit klare Zuständigkeiten gibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Austausch zwischen den Lehrenden im Studiengang sollte regelmäßig stattfinden und vereinfacht werden.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der BlnStudAkkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang wird im Verbund der drei Berliner Hochschulen für Sozialwesen (Alice-Salomon-Hochschule, Evangelische Hochschule und Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin) durchgeführt. Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin ist geschäftsführend. Die Begehung fand an der KHSB statt. Vertreter:innen der anderen beiden Hochschulen waren in die Vor-Ort-Begutachtung eingebunden.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

2.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Frau Prof. Dr. Katja Neuhoff, Hochschule Düsseldorf - University of Applied Sciences

Frau Prof. Dr. Cornelia Giebeler, Fachhochschule Bielefeld

b) Vertreter der Berufspraxis

Jörg Rummelspacher, Vormalig Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH)

c) Studierende

Helmut Büttner, Fachhochschule Potsdam

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	29	22			0%						0%
WS 2021/2022											
SS 2021											
WS 2020/2021											
SS 2020	28	23	3	2	11%	3	2	11%	3	2	11%
WS 2019/2020											
SS 2019											
WS 2018/2019											
SS 2018	28	22	2	2	7%	9	9	32%	10	10	36%
WS 2017/2018											
SS 2017											
WS 2016/2017											
SS 2016	31	24	3	2	10%	17	12	55%	22	16	71%
WS 2015/2016											
SS 2015											
WS 2014/2015											
SS 2014	28	20	4	2	14%	10	6	36%	17	11	61%
Insgesamt	144	111	12	8	8%	39	29	27%	52	39	36%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master of Social Work - Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/23	3	3			
SS 2022	1	3			
WS 2021/2022	2	1			
SS 2021		2			
WS 2020/2021	2	2			
SS 2020	2	4			
WS 2019/2020	3	3			
SS 2019 ¹⁾	6	2			
WS 2018/2019	2	6			
SS 2018	2				
WS 2017/2018	5	2			
SS 2017	3	1			
WS 2016/2017	2	1			
SS 2016	3	3			
WS 2015/2016	2	1			
SS 2015	3	2			
WS 2014/2015	2	3			
SS 2014	3	1			
Insgesamt	47	42			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Master of Social Work - Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	3	2		1	6
SS 2022		1		3	4
WS 2021/2022		1		2	3
SS 2021		1	1		2
WS 2020/2021	1	2	1		4
SS 2020			2	4	6
WS 2019/2020		4	1	1	6
SS 2019 ¹⁾	1	6		1	8
WS 2018/2019	1	4	2	1	8
SS 2018	1		1		2
WS 2017/2018		3	4		7
SS 2017	1	2		1	4
WS 2016/2017	1	1		1	3
SS 2016	2		3	1	6
WS 2015/2016		1	1	1	3
SS 2015			5		5
WS 2014/2015		3		2	5
SS 2014	3		1		4

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	26.01.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 12.05.2005 bis 31.08.2009
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 31.08.2010 bis 30.09.2014
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2021 bis 30.09.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)